

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (ZVB CA)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (nachfolgend: Cyberagentur) berücksichtigen die allgemeinen Vertragsverhältnisse zwischen der Cyberagentur und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer (nachfolgend: AN), die infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 21 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsverträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Im Folgenden wird durch die Klammerzusätze auf einzelne Vorschriften der VOL/B Bezug genommen.
- 1.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 1.4 Der Schriftverkehr mit der Cyberagentur muss in deutscher Sprache erfolgen.
- 1.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt von Verträgen sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig wird oder eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt.
- 1.6 Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

2. Auftragserteilung (§ 1 VOL/B)

- 2.1 Die Cyberagentur erteilt Aufträge nur unter den hier genannten Bedingungen, vorausgesetzt es handelt sich nicht um Bauleistungen bzw. EDV-IT-Leistungen.

- 2.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.

- 2.3 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

3. Preise

- 3.1 Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Dritte durch den AN in den Vertrag miteinbezogen werden, sind sie vom AN vor Miteinbeziehung über die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Die dem Auftrag zugrundeliegenden Angebotspreise sind Pauschalpreise, soweit Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Sie verstehen sich für Lieferungen insbesondere frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und für Leistungen einschließlich möglicher Fahrt- und Übernachtungskosten. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. Änderung der Vergütung (§ 2 VOL/B)

- 4.1 Beansprucht der AN aufgrund von § 2 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Cyberagentur unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 4.2 Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H.

der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen; begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

- 4.3 Wird keine Einigung im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B innerhalb von 21 Tagen erzielt, wird die Leistung wie zuvor vereinbart erbracht oder es erfolgt eine Kündigung gemäß § 649 BGB durch die Cyberagentur.

5. Lieferung und Leistung

- 5.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN bis zur Verwendungsstelle oder Leistungsort, das gilt auch beim Versendungskauf, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.2 Teillieferungen und -leistungen dürfen nur mit der besonderen Genehmigung der Cyberagentur vorgenommen werden. Termine sind mit der Cyberagentur rechtzeitig abzustimmen.

6. Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)

- 6.1 Der AN hat die ihm von der Cyberagentur zur Durchführung des Vertrages überlassenen Modelle, Zeichnungen, Muster, Stoffe oder Gegenstände vor Beschädigung und Verlust zu schützen, sie unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, sie zu verändern, zu vervielfältigen oder Dritten zu überlassen. Nach Ausgebrauch hat der AN die genannten Unterlagen etc. der Cyberagentur kostenfrei zurückzugeben.
- 6.2 Die Anlagen, Apparate, Automaten, Geräte und/oder Maschinen sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Forschung, insbesondere den gesetzlichen und behördlichen

Vorschriften entsprechen.

- 6.3 Alle für die Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen sowie Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen) sind in deutscher Sprache der Cyberagentur erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos auch ohne besondere Vereinbarung mitzuliefern.
- 6.4 Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die vertraglichen Vorgaben der Cyberagentur, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Regeln oder Vorschriften nicht beachtet wurden, so hat der AN die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Leistungen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der AN mit der Beseitigung der Mängel im Verzug, so kann die Cyberagentur den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Cyberagentur bleiben unberührt.
- 6.5 Im Rahmen der Leistungsausführung sind die zuständigen Mitarbeiter der Cyberagentur in die Bedienung kostenfrei einzuweisen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

7. Verpackung und Versand (§ 6 VOL/B)

- 7.1 Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.
- 7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der AN die Lieferung oder Leistung frei Verwendungsstelle zu erbringen. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- 7.3 Soweit die Übernahme der Transportkosten durch die Cyberagentur

vereinbart ist, hat der AN den durch die Cyberagentur vorgegebenen Frachtführer zu beauftragen. Soweit der AN einen anderen Frachtführer beauftragt und hierdurch Mehrkosten für die Cyberagentur als Empfänger entstehen, ist die Cyberagentur berechtigt, diese Mehrkosten gegenüber dem AN aufzurechnen und bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen. Transportkosten sollen vom Frachtführer gegenüber dem AN abgerechnet werden. Transportkosten sind in der Rechnung gesondert in nachprüfbarer Weise gesondert auszuweisen.

- 7.4 Der AN ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den AN zu verpflichten, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt.

8. Leistungsverzug (§ 7 VOL/B)

- 8.1 Werden dem AN Umstände bekannt, die eine Einhaltung der fristgerechten Leistung gefährdet erscheinen lassen, so hat er unverzüglich diese Umstände der Cyberagentur mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Leistung befreit den AN nicht von den Verzugsfolgen. Die Cyberagentur braucht im Falle dieser Mitteilung nicht gesondert zu mahnen.
- 8.2 Wird eine Nachfrist gesetzt, ist die Cyberagentur in diesem Fall nicht verpflichtet, den AN gesondert zu mahnen, um bei Nichteinhaltung des vom AN benannten Nachleistungstermins die Rechtsfolgen des Verzugs herbeizuführen.
- 8.3 Macht einer der Vertragsparteien Verzugszinsen gem. § 288 BGB geltend, bleibt es der jeweils anderen Partei frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Dies gilt auch bei der Geltendmachung weiterer Verzugssschäden.

9. Verzug (§ 9 VOL/B)

Abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kommt die Cyberagentur nach Fälligkeit einer Geldforderung erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Verzug.

10. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- 10.1 Alle Lieferungen an die Cyberagentur müssen frei von Eigentumsvorbehalten und anderen Rechtsmängeln erfolgen. Enthält die Auftragsbestätigung oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind sie auch ohne den Widerspruch der Cyberagentur unwirksam, es sei denn die Cyberagentur stimmt einem Eigentumsvorbehalt zu.
- 10.2 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Cyberagentur an Dritte abzutreten, es sei denn, dass die Cyberagentur der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hatte.

11. Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B)

- 11.1 Werden Ausführungsfristen überschritten, ist die Cyberagentur berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes des nicht nutzbaren Teiles der Lieferung / Leistung pro Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 8 % dieses Wertes, maximal aber 5 % der Auftragssumme.
- 11.2 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

12. Abnahme (§ 13 VOL/B)

- 12.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – der Sitz der im Auftrag bezeichneten, empfangenden Bedarfsstelle (Verwendungsstelle).
- 12.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die Cyberagentur über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Verwendungsstelle die Leistung

des AN abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung (s. Ziffer 11.2 ZVB-CA) des AN angenommen ist.

13. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14 VOL/B)

13.1 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung.

13.2 Als Lieferung gilt hier die Ablieferung an der in der Bestellung aufgeführten Verwendungsstelle, soweit diese auf dem Lieferschein quittiert ist.

14. Rechnung (§ 15 VOL/B)

14.1 Die Cyberagentur ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB und zur Annahme elektronischer Rechnungen verpflichtet. Sollte der AN anstatt einer Papierform die elektronische nutzen wollen, ist für die wirksame Rechnungsstellung eine ZUGFeRD-kompatible Rechnung im Format PDF/A-3 an die Adresse rechnung@cyberagentur.de einzureichen. Die Einreichung von Papierrechnungen bleibt weiterhin möglich.

14.2 Bei vereinbarten Teilleistungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen Umfang der Gesamtleistung und Umfang der in Rechnung gestellten Teilleistung eindeutig hervorgehen.

15. Zahlung (§ 17 VOL/B)

15.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach vollständiger Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

15.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer sachlich- und rechnerisch korrekten Rechnung, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs

gemäß Ziffer 12.2 ZVB-CA. Macht die Cyberagentur berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

15.3 Die Bezahlung kann auch durch Verrechnung mit Forderungen erfolgen, die der Cyberagentur gegen den AN oder gegen mit diesem verbundenen Unternehmen zustehen.

15.4 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen oder -leistungen müssen gelieferte und restliche Mengen oder Leistungen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

15.5 Ein Anspruch auf Ausgleich der Rechnung besteht nur, wenn die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig ist sowie prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Verwendungsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

15.6 Der AN hat der Cyberagentur überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB kann sich der AN nicht berufen. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem AN aus Zahlungen der Cyberagentur zufließen und auf die er zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte.

16. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Cyberagentur von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

17. Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Cyberagentur zuständigen Stelle.